



05.10.2011

Nummer 21

INHALT	SEITE
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gemarkung St. Nikola;	168
- Bebauungsplan „SO Polizeidienstgebäude“, Gemarkung Haidenhof;	168
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 70. Änderung;	169
<u>Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung</u>	172
<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006</u>	173
<u>Naturdenkmalliste – Bäume und Baumbestände</u>	173
<u>Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates</u>	174

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gemarkung St. Nikola;**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 den Bebauungsplan „Erhardstraße / Grünaustraße“, Gmkg. St. Nikola, gebilligt.

Mit diesem Bebauungsplan werden im Rahmen einer Nachverdichtung neue Bürogebäude bzw. Büroflächen in der Innenstadt, d.h., östlich der Erhardstraße bzw. südlich der Grünaustraße ermöglicht.

Da es sich mit dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die o.a. Planung mit Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahmen zu Bahn-Emissionen bzw. Immissionen sowie ein Lärmgutachten und ein Feinstaubgutachten), liegen vom **14. Oktober 2011** bis einschließlich **14. November 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 23. September 2011
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „SO Polizeidienstgebäude“, Gemarkung Haidenhof;**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 den Bebauungsplan „SO Polizeidienstgebäude“, Gmkg. Haidenhof, gebilligt.

Mit diesem Bebauungsplan wird an der Karlsbader Straße (auf den Fl.Nrn. 549/164, 549/165 und 549/166 – Teilfläche, Gemarkung Haidenhof) ein Sondergebiet (SO) für ein neues gemeinsames Dienstgebäude der Passauer Polizeidienststellen ausgewiesen.

Da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie ein Schalltechnisches Gutachten der Fa. Hooek Farny Ingenieure, Landshut), liegen vom **14. Oktober 2011** bis einschließlich **14. November 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 23. September 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 70. Änderung;
Allgemeines Wohngebiet (WA) „Maierhof – Ost“, Gemarkung Hacklberg;**

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 18.08.2011 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau genehmigt.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23. September 2011
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann bei der Stadt Passau - Bürgerbüro -, Rathausplatz 2, 94032 Passau,

Email: buergerbuero@passau.de eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Passau, 28.09.2011
Stadt Passau
Bürgerbüro

■ **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler – Bäume und Baumbestände vom 12.07.2006**

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) erlässt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über "Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände" wird um die lfd. Nummern 25 - 32 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 22.09.2011

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verordnung der Stadt Passau über Naturdenkmäler - Bäume und Baumbestände
Naturdenkmalliste**

Lfd.Nr.	Bezeichnung und Anzahl der Naturdenkmäler	Fl.Nr. und Gemarkung	Eigentümer	Lagebezeichnung	Bemerkungen
25	Baumgruppe (13 St.) bei Kirche St. Anton	355/14, Gmkg. Haidenhof	Privat und Stadt Passau	Neuburger Str. 49	Baumumfang 1,2 m bis 2,6 m
26	Spitzahorn	355/14, Gmkg. St. Nikola	privat	Maierhofstr. 20	Baumumfang 3,43 m
27	Bergahorn	143/2, Gmkg. Hacklberg	privat	Langlebenhof	Baumumfang 5,12 m
28	Linde	1627/23, Gmkg. Heining	Stadt Passau	Laufenbachtal bei Bahnhof Seestetten	Baumumfang 5,63 cm
29	Linde	1081/0, Gmkg. Passau	Stadt Passau	Thingplatz	Baumumfang 4,10 m
30	Zwei Winterlinden	1080/0, Gmkg. Passau	Stadt Passau	Oberhaus Batterie	Baumumfang 4,25 m Baumumfang 2,26 m
31	Elf Eichen	179/3; 179/1; 179/14; 179/13, Gmkg. Haidenhof	privat	Danziger Str. 15 a – 23 a	
32	Zwei Eichen	229/0, Gmkg. Hals	privat	Hofbauerngut 1	

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 25.07.2011 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zum 01.09.2011 geändert.

1. § 24 Einladung zur Sitzung – erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadtratsmitglieder, die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmen, werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der zweite und der dritte Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten gleichfalls Einladungen zu allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse zur Kenntnis.

(2) Alle Stadtratsmitglieder können sich auf Antrag eines Ratsinformationssystems bedienen, auf dem Unterlagen dauerhaft eingestellt sind. Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hinausgehende Speicherung der aus dem Ratsinformationssystem abgerufenen Daten auf nicht stadt-eigenen Rechnern ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen.

(3) Zusätzlich können die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadtratsmitglieder eine auf diesem Ratsinformationssystem aufbauende elektronische Form der Ladung wählen, um auf diese Weise auf den Versand der schriftlichen Unterlagen zu verzichten. Diejenigen Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten statt der Sitzungsladung durch einfachen Brief per Post eine entsprechende Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung unter Beifügung der Tagesordnung und der entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen ausschließlich elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Das Ratsinformationssystem wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Ein Rücktritt von der elektronischen Form der Ladung ist jederzeit schriftlich möglich.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage gekürzt werden. Der Zugangstag der Ladung sowie der Sitzungstag werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versenden auf elektronischem Weg (automatisierte E-Mail-Benachrichtigung durch Ratsinformationssystem siehe Abs. 2) gilt die Ladung mit dem auf die Absendung der automatisierten Benachrichtigungs-E-Mail folgenden Tag als zugegangen.

Bei sämtlichen Beratungsgegenständen sind dem Ladungsschreiber bereits alle Unterlagen (Aufstellungen, Berechnungen, Erläuterungen, Sachanträge mit Begründungen im Wortlaut usw.) beizufügen, die für die Entscheidung erforderlich sind. Im Falle einer Plenumsitzung erhält jeweils nur ein Stadtratsmitglied einer Partei oder Wählergruppe die erforderlichen Ergänzungsunterlagen in einfacher Ausfertigung. Dieses ist von den einzelnen Gruppierungen zu bestimmen und dem Oberbürgermeister bekannt zu geben. Den Benutzern des Ratsinformationssystems werden die vollständigen Unterlagen für Ausschusssitzungen sowie für Plenumsitzungen bereits gemeinsam mit der Ladung zur Verfügung gestellt

2. § 36 Abs. 3 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung – erhält folgende neue Fassung:

(3) Dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften ist von sämtlichen Niederschriften je eine Abschrift zu übermitteln. Die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Darüber hinaus werden nach den Sitzungen bereits vor der Genehmigung „vorläufige Niederschriften“ in das Ratsinformationssystem eingestellt. Diese „vorläufigen Niederschriften“ werden als solche deutlich gekennzeichnet.

Passau, 18.08.2011
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

